

**14. Wahlperiode**

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung der Landesregierung  
vom 18. Dezember 2009 – Drucksache 14/5640**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: a) zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG),**

**b) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2002  
– Beitrag Nr. 23: Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 18. Dezember 2009 – Drucksache 14/5640 – Kenntnis zu nehmen.

25. 03. 2010

Die Berichterstatterin:

Ursula Lazarus

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss behandelte die Mitteilung Drucksache 14/5640 in seiner 61. Sitzung am 25. März 2010. Vorberatend hatte sich der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit diesem Gegenstand befasst (*Anlage*).

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss erwähnte, er sei noch relativ neu im Finanzausschuss und wundere sich etwas darüber, dass das Prüfungs-

Ausgegeben: 13. 04. 2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

recht des Rechnungshofs bei Beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika an Unternehmen nicht enger gefasst werde. Seines Erachtens wäre es insbesondere bei neu gegründeten Gesellschaften gut und würde der Klarheit dienen, wenn der Rechnungshof bei jeder Beteiligung ein Prüfungsrecht hätte.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, er könne dem Berichterstatter nur zustimmen. Auch der Finanzausschuss diskutiere schon seit Längerem über eine Erweiterung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs. Ein solches Recht sei eher ein Qualitätssiegel als ein Hindernis für das Eingehen von Beteiligungen. Wenn ein Unternehmen lediglich deshalb nicht bereit sei, einer Beteiligung zuzustimmen, weil es ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs fürchte, müsse nach der Seriosität dieses Unternehmens gefragt werden. Daher plädiere er dafür, dem Rechnungshof gesetzlich ein vollumfängliches Prüfungsrecht einzuräumen.

Ein Abgeordneter der Grünen schloss sich den Worten seines Vorredners an und ergänzte, das Wissenschaftsministerium müsste schon aus Qualitätsgründen seiner Aufsichtspflicht gerecht werden. Ihn interessiere, warum dies im Grunde nicht geschehe. Im Land seien an sich alle von der Qualität der Arbeit des Rechnungshofs überzeugt. Das Land müsse für die Existenz des Rechnungshofs und seine kritische Tätigkeit dankbar sein.

Ein Abgeordneter der CDU wies darauf hin, der Finanzausschuss habe sich zuletzt am 11. Dezember 2008 ausführlich mit den beiden Beratungsgegenständen befasst, zu denen die Landesregierung jetzt erneut berichte. Ihn verwundere, dass mit dem Berichterstatter gerade ein Vertreter der FDP dafür eintrete, dem Rechnungshof etwa bereits bei Beteiligungen an Unternehmen von bis zu 10 % umfangreiche Prüfungsrechte einzuräumen. Manches Unternehmen wolle keine Beteiligung eingehen, wenn der Rechnungshof schon bei einem ganz geringen Beteiligungssatz Einblick in alle Geschäftsfelder des Unternehmens erhalte.

Auf Empfehlung des Finanzausschusses habe der Landtag schließlich am 18. Februar 2009 beschlossen, dass dem Rechnungshof künftig nicht mehr erst bei einer Mehrheitsbeteiligung, sondern bereits bei einer Beteiligungsquote zwischen 25 und 50 % ein Prüfungsrecht zukommen solle. Die CDU hoffe, dass das Artikelgesetz, von dem in dem vorliegenden Bericht der Landesregierung die Rede sei, bald in den Landtag eingebracht werde, damit sich das Prüfungsrecht des Rechnungshofs ab einer Beteiligungsquote von 25 % gesetzlich verankern lasse.

Um wiederum eine solche Regelung nicht umgehen zu können, indem viele Unternehmensbeteiligungen mit einer Quote von unter 25 % abgeschlossen würden, und um für Transparenz zu sorgen, habe der Landtag im letzten Jahr auch beschlossen, dass von der Landesregierung jährlich ein Bericht in der Form zu erstatten sei, wie sie ihn nun vorgelegt habe. Die CDU danke der Landesregierung für diesen Bericht.

Ein Vertreter des Rechnungshofs legte dar, der Rechnungshof habe die 25-%-Grenze selbst ins Gespräch gebracht. Doch weise die Lösung, die das erwähnte Artikelgesetz vorsehe, nicht die vom Rechnungshof verlangte Qualität auf. Der Rechnungshof sei mit diesem Kompromiss nicht zufrieden. Entgegen dem, was sein Vorredner dargestellt habe, komme dem Rechnungshof nach der geplanten Regelung kein Prüfungsrecht ab einer Beteiligungsquote von 25 % zu. Vielmehr handle es sich lediglich um die Verpflichtung, auf die Vereinbarung eines solchen Prüfungsrechts hinzuwirken. Somit verfüge der Rechnungshof nicht über ein Prüfungsrecht, wenn dies das Unternehmen

nicht wünsche, an dem eine Hochschule oder ein Universitätsklinikum beteiligt sei.

Zwischen 1998 und 2005 hätten zwei verschiedene Arten gesetzlicher Regelungen bestanden, die dem Anliegen des Rechnungshofs voll gerecht geworden seien. Sie hätten sich bewährt und nicht zu Schwierigkeiten geführt.

So habe nach dem damaligen Landeshochschulgesetz der Rechnungshof bei Ausgründungen der Universitäten und einer Beteiligungsquote ab 1 % ein Prüfungsrecht besessen. Der Rechnungshof wäre schon zufrieden gewesen, wenn es ab einer Beteiligungsquote von 25 % gegolten hätte. Noch besser sei die damalige Regelung im Universitätsklinikum-Gesetz gewesen. Danach hätten Universitätskliniken nur dann Gesellschaften gründen dürfen, wenn von ihnen ein Prüfungsrecht mit dem Rechnungshof vereinbart worden sei. Ein solcher Weg sei immer möglich. Selbst private Einrichtungen könnten mit dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht vereinbaren. Durch diese Prüfungsrechte habe der Rechnungshof über Erkenntnisse bei einigen Gesellschaften berichten können, für die sich zum Teil auch die Staatsanwaltschaft interessiert habe.

Die beiden angeführten Regelungen könnten auch jetzt geschaffen werden. Der Rechnungshof sei dafür, dass dies geschehe, weil er einen sachlichen Bedarf sehe, ihm ab einer Beteiligungsquote von 25 % ein Prüfungsrecht einzuräumen.

Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst trug vor, da eine Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und wirtschaftlichen Unternehmen gewollt sei, müsse auch der Umstand ernst genommen werden, dass private Unternehmen eine Beteiligung gegebenenfalls nicht wünschten, wenn damit ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs einhergehe. Um einer solchen Tendenz entgegenzuwirken, wolle sich das Wissenschaftsministerium hinsichtlich der Prüfungsrechte des Rechnungshofs darauf beschränken, das Landeshochschulgesetz und das Universitätsklinikum-Gesetz in der Weise zu ergänzen, wie es in dem vorliegenden Bericht dargestellt werde. Das Ministerium komme damit dem Landtagsbeschluss vom 18. Februar 2009 nach. Mit den vorgesehenen Regelungen sei auch das Informationsrecht des Landtags voll sichergestellt.

Derzeit werde die Anhörung zu dem betreffenden Artikelgesetz – dem Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung – ausgewertet. Der Gesetzentwurf werde nach Ostern dem Kabinett vorgelegt und im Mai in den Landtag eingebracht.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss merkte an, selbstverständlich hänge die Frage nach einer Prüfungsmöglichkeit mit der Frage nach der Transparenz zusammen. Insofern habe er großes Verständnis für die Haltung des Rechnungshofs. Im Übrigen schlage er vor, von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 14/5640, Kenntnis zu nehmen.

Der Abgeordnete der CDU äußerte, in den vorgesehenen Ergänzungen des Landeshochschulgesetzes und des Universitätsklinikum-Gesetzes werde auf § 67 der Landeshaushaltsordnung (LHO) verwiesen. Er würde gern hören, wie dieser Paragraph genau formuliert sei.

Der Ausschussvorsitzende gab bekannt, § 67 – Prüfungsrecht durch Vereinbarung – laute:

*Besteht keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll das zuständige Ministerium, soweit das Interesse des Landes dies erfordert, bei Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften sind, darauf hinwirken, dass dem Land in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einem Unternehmen zusteht, an dem das Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.*

Der Abgeordnete der CDU brachte vor, zwischen einem automatischen Prüfungsrecht des Rechnungshofs und „darauf hinwirken“ bestehe ein Unterschied. Insofern korrigiere er die Ausführungen in seinem ersten Wortbeitrag.

Der Abgeordnete der SPD unterstrich, es gehe um das Prüfungsrecht, auf dem wiederum die Arbeit des Finanzausschusses aufbaue. Er halte es für sehr fragwürdig, dieses Recht dadurch zu ersetzen, dass das Wissenschaftsministerium dem Landtag jährlich über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika berichte. Davon hätten Rechnungshof und Finanzausschuss nichts.

Eine Abgeordnete der FDP/DVP stellte klar, die gerade angesprochene Berichtspflicht sei deshalb beschlossen worden, damit der Landtag den Überblick über die Höhe und den Umfang der eingegangenen Beteiligungen behalte, um gegebenenfalls eingreifen zu können.

Eine Abgeordnete der SPD war der Ansicht, wie jetzt wohl deutlich geworden sei, entspreche der Gesetzentwurf, den das Wissenschaftsministerium erarbeitet habe, nicht dem Diskussionsstand und der Beschlussfassung im Finanzausschuss.

Die Abgeordnete der FDP/DVP widersprach dem.

Der Abgeordnete der CDU erklärte auf Nachfrage, er habe sich zuvor nicht im Sinne der Äußerung der Abgeordneten der SPD korrigiert.

Die Abgeordnete der SPD fuhr fort, dem Ausschuss seien wohl fast alle Unternehmen, die der vorliegende Bericht aufführe, namentlich unbekannt, geschweige denn lägen ihm Informationen über sie vor. Eine solche Auflistung sei nicht vergleichbar mit einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs.

Es gehe darum, in Zukunft Fehlentwicklungen zu vermeiden. Wie sich der Presse entnehmen lasse, sei Korruption in vielen Betrieben durchaus ein Thema.

Hochschulen und Universitätsklinika könnten nicht beurteilen, ob sie sich auf die Kooperation mit einem Partner einließen, die in finanzieller Hinsicht problematisch sei. Davor sollten sie geschützt werden und mit einem Partner zusammenarbeiten können, dessen Geschäftstätigkeit ordnungsgemäß sei und die den Hochschulen, den Universitätsklinika sowie dem Land insgesamt nütze. Um dies zu gewährleisten und Unternehmen, die daran kein Interesse hätten, von einer Kooperation abzuschrecken, sollte den Hochschulen und den Universitätsklinika der Rechnungshof zur Seite gestellt werden.

Nach allem, was sich auf Landesebene und in Unternehmen in finanzieller Hinsicht gerade verzeichnen lasse, sei ihr eine Haltung unverständlich, die sich mit der gesetzlichen Regelung zufriedengebe, wie sie das Wissenschafts-

ministerium vorsehe. Danach solle bei Beteiligungen der Hochschulen und der Universitätsklinik an Unternehmen nur auf ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs hingewirkt werden.

Ein Abgeordneter der CDU führte an, der Ausschuss spreche ganz klar über ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs durch Vereinbarung bei Unternehmen, an denen Hochschulen oder Universitätsklinik mindestens 25 % der Anteile hielten. Nach den Ausführungen seiner Vorrednerin jedoch gehe es um Beteiligungen in Höhe von unter 25 %. Er bitte die Abgeordnete um eine Erklärung, weshalb im Fall einer Minderheitsbeteiligung von beispielsweise 5 % dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht zukommen solle.

Die Abgeordnete der SPD hob hervor, Diskussionsgrundlage sei die Regelung, die das Wissenschaftsministerium beabsichtige. Diese beziehe sich auf Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von mindestens 25 %.

Der Abgeordnete der SPD trat dem Einwurf des zuletzt zu Wort gekommenen Abgeordneten der CDU, dass dieser Bereich geregelt sei, entgegen. Er fügte an, da auf ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs nur hingewirkt werden solle, komme es nicht zur Einräumung eines solchen Rechts, wenn das betreffende Unternehmen dies ablehne. Die SPD wolle aber, dass der Rechnungshof auf jeden Fall ein Prüfungsrecht erhalte.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU entgegnete, seine Fraktion wolle dies nicht.

Die Abgeordnete der SPD warf ein, bei einer Unternehmensbeteiligung von mindestens 25 % habe die Landesseite sehr wohl das Recht, ihren Partner genauer zu betrachten.

Der Vertreter des Rechnungshofs führte aus, was die Frage angehe, warum eine Hochschule oder ein Universitätsklinikum ein Unternehmen gründe, so dürfe der Rechnungshof immerhin die Gründungsakten einsehen, die die Mutter über die Beteiligung führe. Dies sei für das Wissenschaftsministerium immer ein wichtiges Argument gewesen.

Er veranschauliche im Folgenden anhand zweier Beispiele, wann die Möglichkeiten, über die der Rechnungshof verfüge, ausreichten und wann nicht, um zu politisch und wirtschaftlich bedeutsamen Erkenntnissen zu gelangen. Es ließen sich noch vier oder fünf weitere Beispiele anführen.

Der erste Fall stamme aus dem Jahr 2003. Dabei sei dem Rechnungshof aufgefallen, dass die Tochter eines Universitätsklinikums immer knapp rote Zahlen geschrieben habe. Vom Rechnungshof sei schließlich festgestellt worden, dass die für diese Gesellschaft tätigen Ärzte für ihre Behandlungen bis zum Zehnfachen dessen erhalten hätten, was die Gebührenordnung für Ärzte vorsehe. Es dürfe nicht sein, dass Landesbeamte solche Einnahmen erzielten, während gleichzeitig bei der Gesellschaft ein Verlust auftrete, den die Mutter mit zu decken habe. Hätte der Rechnungshof damals nicht das volle Prüfungsrecht besessen und nur eine Betätigungsprüfung durchführen können, wäre es ihm nicht möglich gewesen, zu erkennen, worauf die angesprochenen Verluste beruhten.

Bei einem zweiten, aktuellen Fall hätten ein Industrieunternehmen und eine Hochschule zusammen eine Beteiligung gegründet, wobei das Unternehmen 51 und die Hochschule 49 % der Anteile halte. Es habe sich der Verdacht ergeben, dass diese Aufteilung deshalb gewählt worden sei, um die Abgabepflicht zu umgehen. So müsse ein Beamter, der bei einem Unternehmen eine Nebentätigkeit ausübe, an dem das Land mehr als 50 % der Anteile besitze,

die erzielten Einkünfte, die eine bestimmte Grenze überschritten, abführen. Tätigkeiten, die die Hochschule auch selbst ausüben könnte, würden ausgelagert, um Honorare an Professoren und andere Mitarbeiter zahlen zu können.

Anhand einer Betätigungsprüfung könne der Rechnungshof nicht erkennen, welche Geschäfte abgewickelt und welche Honorare gezahlt würden und ob Umgehungstatbestände vorlägen. Vielmehr müsse der Rechnungshof dazu die Unterlagen einsehen. Um festzustellen, dass eine bestimmte Konstruktion letztlich das Land und die Hochschule selbst schädige, müsse der Rechnungshof eine Prüfung bei der Tochter vornehmen. Eine Prüfung bei der Mutter reiche dazu nicht aus.

Im zweiten Beispiel sei es dem Industrieunternehmen gleichgültig gewesen, ob sein Anteil 51 oder 49 % betrage. Vielmehr sei es der Hochschule wichtig gewesen, dass sie höchstens 49 % halte.

Wer so etwas vorhabe, was er gerade geschildert habe, werde dem Rechnungshof selbstverständlich kein Prüfungsrecht einräumen wollen, weil sich die Beanstandungen des Rechnungshofs genau vorhersehen ließen. Möglicherweise sei dies auch der Hintergrund dafür, dass manche vor Ort großen Widerstand gegen Prüfungsrechte des Rechnungshofs leisteten.

Die Abgeordnete der FDP/DVP bat das Wissenschaftsministerium, dem Ausschuss einmal aufzuzeigen, wie einer Vermutung, wie sie der Vertreter des Rechnungshofs in seinem zweiten Beispiel genannt habe, auch ohne volles Prüfungsrecht des Rechnungshofs nachgegangen werden könne. Sie ergänzte, zum anderen gälten die Aussagen, die sie am 11. Dezember 2008 im Finanzausschuss gemacht habe, nach wie vor. Der Ausschuss habe damals einen Kompromiss gefunden und sich dafür ausgesprochen, die Landesregierung auch zu ersuchen, dem Landtag zu Beginn der nächsten Legislaturperiode darzustellen, wie sich die Regelung zum Prüfungsrecht des Rechnungshofs durch Vereinbarung bewährt habe.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst betonte, dem Eindruck, der im Ausschuss entstanden sein könne, wonach das Wissenschaftsministerium ohne den Rechnungshof Unternehmen nicht prüfe, trete er entschieden entgegen. Es gehe auch nicht um Nebentätigkeit. Vielmehr wünsche das Ministerium den Kontakt der Hochschulen mit der Wirtschaft. Ein politisches Ziel bestehe darin, dass sich die Hochschulen wirtschaftlich betätigten, ihre Forschungsergebnisse auch selbst umsetzten und daraus den Nutzen zögen. Dies halte das Ministerium für gerechtfertigt.

Selbstverständlich gebe es immer schwarze Schafe. Das Ministerium gehe solchen Einzelfällen auch nach, falls es davon erfahre. Wenn der Rechnungshof einen entsprechenden Verdacht habe, sollte er dies dem Ministerium mitteilen. Dann werde es durchaus eingreifen.

Es gehe auch darum, dass der Landtag unterrichtet werde und sich ein Bild auch über die Beteiligungen unter 50 % machen könne. Wenn dem Landtag dieses Bild nicht gefalle, sei darüber zu diskutieren. Als Folgerung daraus könne schließlich auch eine Überprüfung vorgenommen werden.

Doch hielte er es nicht für gut, ein generelles Prüfungsrecht des Rechnungshofs einzuführen. So bestehe die Gefahr, dass sich dann ein seriöses Unternehmen – es handle sich nicht nur um Partner, die etwas zu verbergen hätten – gegen die Beteiligung einer Hochschule wende, da das Unternehmen darauf Wert lege, dass Geschäftsgeheimnisse gewahrt würden. Dies solle auch so bleiben. Die Betriebe würden ihrerseits von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften untersucht.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU brachte zum Ausdruck, der Vertreter des Rechnungshofs habe nicht darauf hingewiesen, dass dem Ausschuss bei der letzten Beratung vom Wissenschaftsministerium dargelegt worden sei, dass es einige wenige Beteiligungen gebe, bei denen das betreffende Unternehmen kein Prüfungsrecht des Rechnungshofs wolle, da der Betrieb von einem Wirtschaftsprüfer untersucht werde und wegen einer geringen Beteiligungsquote nicht noch der Rechnungshof Einblick in das gesamte Unternehmen erhalten solle. Dies sei nachvollziehbar und verständlich. Um solche möglichen Problemfälle zu erkennen und einen Überblick zu bekommen, werde dem Landtag jährlich über die Beteiligungen berichtet, die Hochschulen und Universitätsklinika eingegangen seien. Damit könnten auch Rechnungshof und Öffentlichkeit Einblick nehmen. Selbst dies veranlasse schon das eine oder andere Unternehmen, sich auf überhaupt keine Beteiligung einzulassen.

Seine Fraktion wolle letztlich, dass die Hochschulen in optimaler Weise mit der Wirtschaft zusammenarbeiten und sich an Unternehmen beteiligen können. Insofern halte er den Kompromiss, den der Landtag vor gut einem Jahr auf Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen habe, für vernünftig.

Ein anderer Abgeordneter der CDU griff die von der Abgeordneten der FDP/DVP zuvor geäußerte Bitte auf und merkte an, das Wissenschaftsministerium sollte wirklich einmal berichten, wie es sicherstellen wolle, dass Fälle, wie sie der Vertreter des Rechnungshofs geschildert habe, in Zukunft nicht mehr vorkämen. Ansonsten aber sollte bei dieser Thematik an den vorgesehenen Regelungen festgehalten werden.

Der Staatssekretär im Finanzministerium teilte mit, wie die Angaben in der vorliegenden Drucksache verdeutlichten, besitze der Rechnungshof bei den meisten Gesellschaften, an denen Hochschulen oder Universitätsklinika beteiligt seien, durchaus ein Prüfungsrecht.

Der Präsident des Rechnungshofs legte dar, Geschäftsgeheimnisse seien kein Grund, der gegen ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs spreche. Selbstverständlich habe sein Haus Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Dieser Aspekt habe noch nie eine Rolle gespielt. Der Rechnungshof sei im Zweifel eher für als gegen Geheimhaltung.

Im Verlauf dieser Beratung sei geäußert worden, dass der Ausschuss im Dezember 2008 mit der Pflicht zur Hinwirkung auf ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von 25 bis 50 % einen Kompromiss gefunden habe. Andererseits habe der Ausschuss die Sorge, dass ein generelles Prüfungsrecht vielleicht doch notwendig sei, und wolle deshalb einen jährlichen Bericht über die eingegangenen Unternehmensbeteiligungen, damit der Gesetzgeber gegebenenfalls eingreifen könne. Aus einem solchen Bericht lasse sich dort, wo der Rechnungshof nicht prüfen könne, aber nur erkennen, in welchem Umfang neue Beteiligungen hinzugekommen seien. Insofern wäre die Frage, ob der Landtag auf Empfehlung des Finanzausschusses nicht umgekehrt ein generelles Prüfungsrecht des Rechnungshofs in dem angesprochenen Beteiligungsbereich beschließen sollte. Für den Fall, dass sich in der Folge nichts Besonderes ergebe, könne er das Prüfungsrecht wieder auf die allgemeinen Regelungen nach § 67 LHO reduzieren.

Ein Abgeordneter der Grünen unterstrich, das Geschäftsgeheimnis könne nicht davon abhängen, in welcher Höhe sich Hochschule oder Universitätsklinikum beteiligten. Dies wäre völlig absurd.

Er habe den letzten Wortbeitrag des Vertreters des Wissenschaftsministeriums als etwas forsch empfunden. Wenn er an den Fall Friedl und Ähnliches

denke, so meine er, dass das Wissenschaftsministerium durchaus noch etwas fitter werden könne. Aber nach der Argumentation des Regierungsvertreters würde der Rechnungshof überhaupt nicht mehr benötigt. Dies treffe auf keinen Fall zu.

Betriebe zahlten Unternehmensberatern hohe Beträge dafür, dass diese prüften, ob wirtschaftlich gearbeitet werde. Er wüsste nicht, was Unternehmen dagegen haben sollten, wenn dies durch den Rechnungshof geschähe. Nach den Ausführungen des Vertreters des Rechnungshofs sei allerdings klar, dass es an sich um die Frage gehe, ob Unternehmen, an denen eine Hochschule oder ein Universitätsklinikum beteiligt sei, mithilfe von Landesbediensteten sozusagen Geschäfte auf Kosten des Landes machten. Dies sei eine Überprüfung wert.

Der Abgeordnete der SPD trug vor, Geschäftsgeheimnisse seien beim Rechnungshof wohl sicher. Der Rechnungshof bilde eine richterlich unabhängige Institution mit Verfassungsrang. Zu unterstellen, dass bei einem Einblick des Rechnungshofs die Sicherheit von Geschäftsgeheimnissen gefährdet wäre, halte er für ein starkes Stück. Das Gleiche gelte, wenn das Wissenschaftsministerium einen solchen Verdacht bestärke. Der Rechnungshof sei keine Einrichtung, die Industriespionage betreibe. Er erwarte vom Wissenschaftsministerium, dass eine staatsbürgerliche Aufklärung darüber erfolge, was der Rechnungshof darstelle.

Bei einer Unternehmensbeteiligung in Höhe von 25 bis 50 % sei der Landeseinfluss relativ hoch. Er erachte es zumindest in einem solchen Fall als selbstverständlich, dass das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gesetzlich sicherzustellen und nicht eine Pflicht zur Hinwirkung auf ein Prüfungsrecht vorzuschreiben sei.

Die Verhältnisse seien gerade bei den verselbstständigten Einheiten heikel. Beim Eingehen von Beteiligungen würden sie noch heikler. Der Rechnungshof greife in jeder seiner Denkschriften Fälle auf, bei denen nur er Missstände aufgedeckt habe, während die Aufsicht des Wissenschaftsministeriums ins Leere gegangen sei. Der Rechnungshof habe genau die Funktion, in die Bereiche vorzustößen, an die das zuständige Ministerium im Rahmen der normalen Rechts- und Fachaufsicht nicht herankomme. Daher halte er es für sehr dünn, von einem tragbaren Kompromiss zu sprechen und zu erwarten, dass es durch Vereinbarung zu einem Prüfungsrecht des Rechnungshofs komme. Auch sollte das Wissenschaftsministerium im eigenen Interesse stärker auf den Rechnungshof setzen und nicht versuchen, ihn an die Seite zu drängen. Ferner sollte davon Abstand genommen werden, den Einblick durch den jährlichen Bericht über die eingegangenen Beteiligungen so sehr herauszustellen.

Der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bemerkte, selbstverständlich sei dem Wissenschaftsministerium die Bedeutung des Rechnungshofs bewusst. Es habe nichts gegen ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs einzuwenden und kein Problem damit, wenn der Rechnungshof alle Einrichtungen im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums prüfe. Dies stehe dem Rechnungshof zu. Der Rechnungshof werde als Controllinginstrument und als interne Revision vom Wissenschaftsministerium begrüßt.

Allerdings arbeiteten Hochschulen und Universitätsklinikum auch mit wirtschaftlichen Unternehmen zusammen. Diese wiederum hätten als Beteiligte eine andere Sicht vom Rechnungshof, als sie in der Landesverwaltung bestehe. Zwar würden Unternehmen sehr wohl zur Kenntnis nehmen, dass der Rechnungshof Verfassungsrang habe, wollten ihm aber dennoch nicht das Recht einräumen, ihre Geschäftsbücher zu prüfen.

Ein Abgeordneter der Grünen war der Auffassung, im Grunde sei es ungeheuerlich, wenn im Landtag davor gewarnt werde, dass der landeseigene, unabhängige Rechnungshof Kenntnis von Geschäftsgeheimnissen erlange. Im Übrigen sei es eine Frage des Selbstverständnisses, wenn mit dem Geld des Steuerzahlers Beteiligungen gezeichnet, diese aber nicht vom Rechnungshof geprüft würden. Private-Equity-Partner von Wirtschaftsunternehmen räumten sich vertraglich umfassende Prüfungsrechte ein. Wenn die LBBW Beteiligungsverträge abschließe, die den gesetzlichen Regelungen entsprächen, wie sie das Wissenschaftsministerium in Bezug auf die Prüfungsrechte des Rechnungshofs beabsichtige, seien die Milliardenverluste dieser Bank nicht verwunderlich.

Der Vizepräsident des Rechnungshofs erklärte, selbst im Rechnungshof würden zu diesem Themenkomplex zum Teil unterschiedliche Meinungen vertreten. Er persönlich halte die Vorschriften in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder zu den Prüfungsrechten der Rechnungshöfe bei Unternehmensbeteiligungen für sachgerecht. Diese Ansicht sei im Großen Senat des Rechnungshofs Baden-Württemberg so aber nicht abgestimmt.

Die entscheidende Frage bei dem, worüber der Ausschuss diskutiere, stelle sich schon früher. Sie laute, ob es vernünftig sei, sich einer Rechtsform des privaten Rechts zu bedienen. Wenn dies geschehe, gälten richtigerweise die beschränkenden Vorschriften in den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder. Auch bei den geschilderten Einzelfällen hätte überlegt werden müssen, ob es sinnvoll sei, die privatrechtliche Beteiligung einzugehen.

Mehrheitlich erhob der Finanzausschuss die Empfehlung des vorberatenden Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst, von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 14/5640, Kenntnis zu nehmen, zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

12. 04. 2010

Ursula Lazarus

**Anlage**

**Empfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
an den Finanzausschuss**

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 22. Dezember 2009  
– Drucksache 14/5640**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: a) zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vor-  
schriften (2. HRÄG),**

**b) zur Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaushalts-  
rechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2002  
– Beitrag Nr. 23: Unternehmensgründungen und -beteiligungen  
der Hochschulen und Universitätsklinika**

**Empfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung der Landesregierung vom 22. Dezember 2009 – Drucksache  
14/5640 – Kenntnis zu nehmen.

25. 02. 2010

Der Berichterstatter:

Werner Pfisterer

Der Vorsitzende:

Dieter Kleinmann

**Bericht**

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst beriet die Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 14/5640, in seiner 32. Sitzung am 25. Februar 2010.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU dankte für den mit der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 14/5640, vorgelegten Bericht, mit dem einem Landtagsbeschluss vom 18. Februar 2009 entsprochen werde. Er machte klar, schon jetzt sei nach § 67 Satz 2 LHO bei mittelbaren Beteiligungen des Landes dann auf ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs durch Vereinbarung hinzuwirken, wenn die Beteiligung den vierten Teil, also 25 %, der Anteile übersteige. Hiermit werde erreicht, dass der Rechnungshof auch bei Beteiligungen der Hochschulen des Landes in einer Größenordnung zwischen 25 % und

50 % ein Prüfungsrecht erhalte. Für Universitätsklinika gelte Entsprechendes. Der geplante Entwurf einer gesetzlichen Regelung zur Ergänzung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs, der sich derzeit noch in der Ressortabstimmung befinde, bevor er bis Ende April 2010 dem Landtag vorgelegt werden solle, werde hierfür zukünftig eine stabile Rechtsgrundlage bieten. In der laufenden Beratung gehe es nun allerdings lediglich darum, vom Bericht der Landesregierung Kenntnis zu nehmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE führte aus, ihre Fraktion begrüße die geplante gesetzliche Regelung zur Ergänzung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs bei Beteiligungen der Hochschulen und Universitätsklinika an Unternehmen. Sie frage, ob der Rechnungshofs die damit verbundene faktische Ausweitung seines Prüfungsrechts für ausreichend halte.

In Bezug auf den Bericht der Landesregierung interessiere sie, weshalb gleich drei Fachhochschulen verlautbaren ließen, sie hielten es für nicht nachvollziehbar, dass kein Prüfungsrecht des Rechnungshofs vereinbart worden sei. Dabei gehe es um die Beteiligung der Fachhochschule Aalen an der Weiterbildungsakademie an der HS Aalen gGmbH, die Beteiligung der Fachhochschule Konstanz an der Start GmbH und die Beteiligung der Fachhochschule Mannheim an der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH; die Anteile der Hochschulen bewegten sich dabei zwischen 33 und 43,5 %.

Zudem wolle sie wissen, ob bei Unternehmensgründungen, die bereits einige Jahre zurücklägen, ebenfalls ein prinzipielles Prüfungsrecht vorgesehen sei und ob im jeweiligen Einzelfall über eine entsprechende Vereinbarung nachverhandelt werde. Dies gelte etwa für die Beteiligung des Universitätsklinikums Heidelberg an der Firma Cytonet Heidelberg GmbH.

Weiter äußerte sie, in Bezug auf das Unternehmen Innovation Lab GmbH, an dem die Universität Heidelberg zu 40 % beteiligt sei, heiße es, die Unterlagen würden derzeit durch das MWK geprüft. Sie bitte um Auskunft, wie lange diese Prüfung schon andauere und wann mit einem Ergebnis gerechnet werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP dankte ebenfalls für den Bericht und fragte, ob dem Ministerium Erkenntnisse darüber vorlägen, in welchem Umfang die in der Übersicht aufgelisteten Unternehmen Gewinne bzw. Verluste verzeichneten. Er fügte hinzu, daran knüpfe sich die Frage, ob und inwiefern diese Unternehmen von der Tatsache profitierten, dass sie Tochter einer staatlich institutionalisierten Muttergesellschaft seien.

Ein Vertreter des Rechnungshofs schickte in Bezug auf den geplanten Gesetzentwurf voraus, der Rechnungshof hätte sich durchaus eine noch etwas weiter gehende Regelung vorstellen können, und erläuterte, nachdem den Hochschulen und Universitätsklinika in Baden-Württemberg Ende der Neunzigerjahre erlaubt worden sei, Gesellschaften zu gründen, sei dies bis 2005 mit sehr weitgehenden Prüfungsrechten des Rechnungshofs einhergegangen. So sei im Universitätsgesetz aus dem Jahr 2000 ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei allen Tochtergesellschaften von Universitäten völlig unabhängig von der Höhe des jeweiligen Anteils verankert gewesen. De facto hätte der Rechnungshof also sogar bei Beteiligungen im Umfang von nur 1 % tätig werden können. Vor diesem Hintergrund habe keine Notwendigkeit für die Hochschulen bestanden, bei Ausgründungen oder Beteiligungen ein Prüfungsrecht vertraglich zu vereinbaren.

Das Hochschulgesetz von 2005 habe dann die Regelung enthalten, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Unternehmens in Beteiligung einer Hochschule des Landes nur dann vom Rechnungshof geprüft werden könne,

wenn die Beteiligungsquote 50 % übersteige. Damit sei das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bei Minderheitsbeteiligungen von Hochschulen de facto vollständig abgeschafft worden, und der Rechnungshof habe in diesem Bereich nur noch Betätigungsprüfungen durchführen können.

Da viele Hochschulen derzeit darüber nachdächten, GmbHs zu gründen, werde das Thema Prüfungsrechte noch an Bedeutung gewinnen. Der Rechnungshof erhalte auch vonseiten der Hochschulen selbst immer wieder einmal Hinweise auf etwaige Unregelmäßigkeiten bei bestimmten GmbHs, denen er dann im Rahmen seiner Möglichkeiten selbstverständlich nachgehe. Auch für solche Fälle wäre ein noch umfassenderes Prüfungsrecht sicherlich hilfreich.

Weiter legte er dar, bei den Universitätskliniken habe sich die Konstruktion ursprünglich etwas anders dargestellt. Mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulmedizin hätten die Universitätskliniken die Möglichkeit erhalten, Tochterunternehmen zu gründen bzw. sich an Unternehmen zu beteiligen – allerdings unter der Auflage, gleichzeitig ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs zu vereinbaren. Diese gesetzliche Verpflichtung habe dazu geführt, dass dem Rechnungshof in all diesen Fällen ein Prüfungsrecht eingeräumt worden sei. In diesem Zusammenhang erinnere er etwa an den Fall der Patientenring GmbH, bei dem die Beteiligung des Freiburger Universitätsklinikums bei 37 %, also deutlich unter 50 %, gelegen habe. Die seinerzeit erfolgte Prüfung des Rechnungshofs, deren Resultate wohl für sich sprächen, gehe auf eine solche gesetzlich verpflichtende Vereinbarung zurück.

Diese Rechtslage habe allerdings nur bis zum Jahr 2005 Bestand gehabt, da die dann wirksam gewordene Gesetzesnovelle ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs nur noch bei Beteiligungen von über 50 % festgeschrieben habe.

Der nun geplante Gesetzentwurf stelle vor diesem Hintergrund einen Kompromiss dar, der nach Dafürhalten des Rechnungshofs allerdings Schwächen aufweise. Der Gesetzgeber hätte durchaus die Möglichkeit, ein von der Höhe der Beteiligung unabhängiges, generelles gesetzliches Prüfungsrecht vorzusehen. Alternativ dazu könnte der Beschluss gefasst werden, dass Hochschulen nur dann Gesellschaften gründen dürften, wenn sie mit diesen ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs verpflichtend vereinbarten.

In dem neuen Gesetzentwurf gebe es dagegen lediglich die Verpflichtung der Gesellschafter, darauf hinzuwirken, dass ein solches Prüfungsrecht vereinbart werde. Dies stelle zwar einen Fortschritt gegenüber der jetzigen Rechtslage dar; es sei jedoch vorhersehbar, dass es gerade bei den Universitätskliniken Tochterunternehmen geben werde, bei denen die Partner eine zu starke Präsenz des Rechnungshofs ablehnten.

Selbstverständlich sei derzeit noch nicht im Detail absehbar, welche Ergebnisse die Praxis nach Inkrafttreten der geplanten Novelle zeitigen werde. Wie wichtig ein umfassendes und verlässliches Prüfungsrecht des Rechnungshofs sei, zeige jedoch beispielsweise ein Blick auf den Fall Attempto, dessen damaliger Geschäftsführer eine Prüfung durch den Rechnungshof jahrelang erfolgreich verhindert habe. Als dann doch eine Prüfung durchgeführt worden sei, habe diese etliche Unkorrektheiten zutage gebracht; der Geschäftsführer habe hierfür sogar eine Gefängnisstrafe antreten müssen, und das Unternehmen sei aufgelöst worden. Möglicherweise wäre diese bedauerliche Entwicklung durch eine Prüfung zur rechten Zeit aufgehalten worden; zumindest hätte ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs wohl eine gewisse abschreckende Wirkung gehabt.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst machte eingangs deutlich, die Unternehmen, an denen sich die Hochschulen und Universitätskliniken des Landes beteiligten, machten in der Regel Gewinne.

Er legte weiter dar, er halte die nun vorgesehene gesetzliche Regelung zur Ergänzung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs bei Beteiligungen von Hochschulen an Unternehmen in Höhe von 25 und 50 % für einen guten Weg, auch deshalb, weil nach seiner Einschätzung ein gesetzlich verankertes Prüfungsrecht des Rechnungshofs auch bei Beteiligungen der Hochschulen von unter 25 % manchen potenziellen Partner von einem Engagement abhalten könnte.

Er sagte zu, den Ausschuss schriftlich über das Ergebnis der derzeit laufenden Prüfungen der Unterlagen der Heidelberger Innovation Lab GmbH bezüglich eines Prüfungsrechts des Rechnungshofs zu unterrichten.

Auf eine entsprechende Nachfrage des Abgeordneten der FDP/DVP machte er deutlich, das Institut für Klinische Transfusionsmedizin und Zelltherapie Heidelberg gGmbH werde vom Uniklinikum Heidelberg nicht deshalb in einer Beteiligungshöhe von 24,9 % gehalten, um ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs zu umgehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem federführenden Finanzausschuss zu empfehlen, von der Mitteilung Drucksache 14/5640 Kenntnis zu nehmen.

10. 03. 2010

Werner Pfisterer